Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Borg und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1905.

XVI. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 7. November 1905.

20.

Gefet vom 1. August 1905,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die teilweise Abänderung des Gesetzes vom 26. Februar 1897, L.G. und B.-Bl. Nr. 8, über die Ableitung des Mondinabaches in den Isonzato.

Uber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffchaft Gorz und Gradisca, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Urtifel I.

Die §§ 2 und 3 bes Gesetzes vom 26. Februar 1897, L.-G.- und B.-Bl. Ar. 8, betreffend die Ableitung des Mondinabaches in den Isonzato, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und an deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

\$ 2.

Die auf 119.700 Kronen veranschlagten Roften biefes Unternehmens werden bebedt:

a) zu 30%, b. i. im Teilbetrage bon 35.910 Rronen, bom Landesfonde;

- b) zu 50%, d. i. im Teilbetrage von 59.850 Kronen, durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Melio-rationsfondes (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116;
- c) ju 20%, b. i. im Teilbetrage von 23.940 Kronen, von ber zu biefem Zwecke gebilbeten Baffergenoffenschaft.

Die von ben beteiligten Gemeinden Ruda, Billa-Bicentina und Finmicello freiwillig zugeficherten Beiträge haben ber erwähnten Waffergenoffenschaft zugutezukommen.

§ 3.

Wenn der tatfächliche Aufwand das veranschlagte Erfordernis von 119.700 Kronen nicht erreicht, haben die erzielten Ersparnisse den im § 2 sub a bis c aufgeführten Konsturrenten nach Berhältnis ihrer Beitragsleiftung zugutezukommen.

Urtitel II.

Mit der Durchführung dieses Gefetes, welches mit dem Tage seiner Rundmachung in Birkfamkeit tritt, ift Mein Ackerbauminister beauftragt.

Radmer, am 1. August 1905.

Franz Joseph m. p.

F. Buquon m. p.

21.

Gefet vom 11. Oftober 1905,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Einreihung der Branizza=Straße, von der Fraktion "Mesarji" bis zur Rrainer Grenze, in die Rategorie der Ronkurrenzstraßen.

über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die Branigga-Strafe, welche von ber Fraktion "Mefarjie" in ber Ortsgemeinde Reifenberg bis zur Krainer Grenze führt, wird als Konkurrengstrafe erklärt.

Artifel II.

Dieses Gesetz tritt mit bem Tage seiner Rundmachung in Rraft.

Artifel III.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes ift Mein Minister des Innern betraut. Wien, am 11. Oktober 1905.

Franz Joseph m. p.

Bylandt m. p.